

Sanierung eines Freizeitbades in Reinbek

Planungsleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume gem. § 34 HOAI, der Fachplanung Tragwerksplanung gem. § 51 HOAI und der Fachplanung Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI

Bekanntmachung - 577382-2026

Nr.	Fragen im Teilnahmewettbewerb	Antwort
1.	Wir haben im Bereich eines Neubaus einer Fitness- und Wellnessanlage auch eine Schwimmhalle im Wellnessbereich geplant und gebaut und ebenfalls weitere Schwimmbereiche auf dem Dach. Zählt dies zu dem Kriterium „Schwimmbad“ für Sie? Die Anforderungen an die Technik etc. sind aus unserer Sicht gleich.	<i>Eine Fitness- und Wellnessanlage, die u.a. auch eine Schwimmhalle beinhaltet, ist nur mit Einschränkungen mit einem Schwimmbad (z. B. Hallenbad oder Freiluftbad) vergleichbar. Damit eine Schwimmhalle einer Fitness- und Wellnessanlage als vergleichbar anerkannt werden kann, müssen folgende Merkmale plausibel (z. B. über ein beigefügtes Projektblatt mit Eigenerklärung) nachgewiesen werden:</i> • <i>Mit einem Hallenbad oder Freiluftbad vergleichbar hoher TGA-Aufwand, insbesondere im Bereich der Lüftungstechnik</i> • <i>vergleichbare Anforderungen auf Grund des mit einem Hallenbad oder Freiluftbad vergleichbarem Publikumsverkehr</i>